



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 21. Februar 2017
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 170212027618
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 25. November 2004

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 1. Dezember 2016 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 25. November 2004, zuletzt geändert am 10. März 2016, ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Unterabschnitt II (Weiterbildung) wird der auf Ziffer 5 folgende erste Satz wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühren entstehen mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, sie sollen im Zeitpunkt der Einladung zur Prüfung erhoben werden.“
2. Die Nummerierung der Abschnitte wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Abschnitt N wird zu Abschnitt L.
 - b) Der bisherige Abschnitt L wird zu Abschnitt M.
 - c) Der bisherige Abschnitt M wird zu Abschnitt N.

Die folgenden Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf die gemäß Satz 1 geänderte Nummerierung.

3. In Abschnitt N wird die Nummerierung wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 3.7 wird zu Ziffer 3.8.
 - b) Ziffer 3.6 wird zu Ziffer 3.7.
4. Abschnitt N Ziffer 3.5 wird wie folgt neu gefasst:
„Entgegennahme und Durchsicht des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV: 50 EUR“
5. In Abschnitt N wird folgende neue Ziffer 3.6 eingefügt:
„Entgegennahme und Durchsicht einer Negativklärung anstelle eines Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV: 15 EUR“
6. Nach Abschnitt N wird folgender neuer Abschnitt O angefügt:



„ **O. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Immobiliendarlehensvermittlerinnen und Immobiliendarlehensvermittler (§§ 11a, 34i GewO)**

Gebührentatbestand		EUR
1.	Erlaubnisverfahren	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i GewO	300
1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i GewO im vereinfachten Verfahren gem. § 160 Abs. 2 GewO	200
2.	Registrierungsverfahren	
2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	30
2.2	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	150
2.3	Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person gem. § 34i Abs. 6 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags gem. § 6 Satz 1 Nr. 8, 9 FinVermV	50
2.4	Löschung aus dem Register gem. § 11a GewO	gebührenfrei
2.5	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen – je Staat	25
2.6	Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz	15
3.	Sonstige Verwaltungshandlungen , die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
3.1	Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde	25
3.2	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150
3.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	20
3.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 15 Abs. 1 ImmVermV	150
3.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	200“

7. Nach Abschnitt O wird folgender neuer Abschnitt P angefügt:

„ **P. Erlaubnisverfahren und sonstige Verwaltungshandlungen für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler, Darlehensvermittlerinnen und Darlehensvermittler, Bauträgerinnen und Bauträger und Baubetreuerinnen und Baubetreuer (§ 34c GewO)**



Gebührentatbestand		EUR
1.	Erlaubnisverfahren	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34c GewO	200
1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis	150
2.	Sonstige Verwaltungshandlungen , die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
2.1	Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde	25
2.2	Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises gemäß § 6b GewO	30
2.3	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150
2.4	Aufforderung an den Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfungsberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	20
2.5	Entgegennahme und Durchsicht des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV	50
2.6	Entgegennahme und Durchsicht einer Negativerklärung anstelle eines Prüfungsberichts gem. § 16 Abs. 1 MaBV	15
2.7	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV	150
2.8	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	200“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Ziffern 1 bis 6 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Ziffer 7 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Lüneburg, den 2. Januar 2017**Olaf Kahle**
Präsident**Michael Zeinert**
Hauptgeschäftsführer

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 24.01.2017, Az. 21-01558/5070.



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse www.ihk-lueneburg.de bekannt zu machen.

Lüneburg, den 3. Februar 2017

Olaf Kahle
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer